

Stadt Schleiden

Der Stadtdirektor

Rathaus: Blankenheimer Straße 2 - 4

Telefon: (02445) 890

Telefax: (02445) 89250

1

Besuchszeiten:

Montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Schleiden - Postfach 2165 - 5372 Schleiden

An die Mitglieder des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge des Landtages von Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Ausschußassistenten G. Hoffmann
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Sachbearbeiter: Knips

Durchwahl: (02445) 89 - 104

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/330

Mein Zeichen: /
II/411 - 23

Ihr Zeichen:
I.1.C

Ihr Schreiben vom:
6.12.1990

Datum:
2.1.1991

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG -
(Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/676);
hier: öffentliche Anhörung am 10. Januar 1991

Zu den vom Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlingen für die Anhörung vorgegebenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Fragen 1, 2 und 5

Die in diesen Fragen angesprochenen Bereiche sind übergreifend und stehen in unmittelbarem Zusammenhang, so daß ich in meiner Stellungnahme auf die Gesamtproblematik eingehen möchte.

Die Einbeziehung eines Flächenanteiles von 10 % in den Berechnungsschlüssel ist ein völlig ungeeignetes Instrument, um eine gerechte Verteilung des angesprochenen Personenkreises zu erreichen. Der Flächenansatz entlastet die Großstädte und Ballungsräume erheblich, bringt aber für die Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte eine völlig unzumutbare Belastung mit sich. Die beiliegende Übersicht über die derzeitige Situation im Kreis Euskirchen im Vergleich zu der durch die Gesetzesänderung vorgesehene Situation zeigt dies unwiderlegbar auf.

Der %-Anteil der Aussiedler, De-facto-Flüchtlingen und Asylbewerber an der Wohnbevölkerung beträgt bisher im Kreis Euskirchen 1,45 %, wobei die Bandbreite in den einzelnen Gemeinden von 0,64 % (Zülpich) bis 2,76 % (Blankenheim) reicht. Bei Einbeziehung des Flächenanteiles beträgt der Anteil im Kreis 2,12 %, in den Gemeinden liegt er zwischen 1,74 % (Euskirchen) bis 3,54 % (Dahlem). Dies zeigt deutlich auf, daß durch den Flächenanteil die Gemeinde mit der geringsten Einwohnerzahl am stärksten und die Gemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl am geringsten belastet wird.

Die Unterbringungskapazität einer Gemeinde ist völlig unabhängig von ihrer Flächengröße zu sehen. Gerade großflächige Gemeinden im ländlichen Raum mit ihrer geringen Bevölkerungsdichte werden durch die Einbeziehung des Flächenanteils überproportional belastet. Acker-, Wiesen-, Wald- und Wasserflächen sind kein geeigneter Verteilungsschlüssel für unterzubringende Menschen, auch dann nicht, wenn der Flächenansatz mit "nur" 10 % in die Verteilungsgrundlagen einfließt.

Bezogen auf die Stadt Schleiden ergibt sich sodann noch die Besonderheit, daß 25,76 % der Fläche der Stadt Schleiden militärisches Sperrgebiet ist, nämlich auf den in der Stadt Schleiden gelegenen Truppenübungsplatz Vogelsang entfällt. Diese Fläche steht weder der Öffentlichkeit noch der Stadt Schleiden zur Verfügung, was jedoch beim beabsichtigten Flächenansatz völlig unberücksichtigt bleibt. Hinzu kommt, daß knapp 50 % der Einwohner der Stadt Schleiden sich auf zwei Orte verteilen, rd. 65 % auf die Tallage (vier Orte) und nur 35 % auf die übrigen 14 Orte. In den Außenorten besteht fast nirgendwo die Möglichkeit, die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken, da entsprechende Einkaufsmöglichkeiten fehlen. Ebenso mangelt es an einem ausreichendem öffentlichen Personennahverkehr. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten läßt sich daher bei der internen Verteilung der Zugewiesenen ein gerechter Ausgleich unter den einzelnen Ortsteilen nicht erzielen; insofern wird bei Einbeziehung des Flächenanteiles die Schaffung weiterer sozialer Brennpunkte nicht zu vermeiden sein. Dies läßt sich ähnlich auf die anderen Flächengemeinden des Kreises Euskirchen übertragen.

Wie Sie aus der beiliegenden Übersicht ebenfalls ersehen, bringt die Außerachtlassung des Flächenansatzes eine wesentlich gerechtere Verteilung der Lasten. Bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12.1989 bringt eine Verteilung des Personenkreises ausschließlich nach der Einwohnerzahl eine gleichmäßige Belastung aller Gemeinden des Kreises Euskirchen mit einem Prozentsatz von 1,66 %, wobei innerhalb des Kreises insgesamt 343 Personen zusätzlich aufzunehmen wären. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden (noch aufzunehmende bzw. abzugebende Personen) verweise ich auf die Übersicht.

Zu Frage 3

Die Asylanten sind derzeit in einem Teil eines städtischen Gebäudes, der als Übergangsheim anerkannt ist, sowie in einem angemieteten Gebäude, dessen Anerkennung beantragt ist, untergebracht.

De-facto-Flüchtlinge sind z.Z. in Mietwohnungen (von ihnen selbst angemietet) und teilweise in Obdachlosenunterkünften untergebracht.

Bisher konnten alle Aussiedler durch deren familiären Beziehungen bzw. über Bekannte in von ihnen angemieteten Wohnungen unterkommen.

Es zeichnet sich nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen mit privaten Anbietern ab, daß für einen Teil der zusätzlich aufzunehmenden Asylbewerber durch die Anmietung von Räumen Übergangsheime und Unterkünfte geschaffen werden können. Bei weiteren Zuweisungen muß aber auf öffentliche Gebäude (Schulturnhallen u.ä.), Containersiedlungen oder Zeltstädte zurückgegriffen werden.

Zu Frage 4

Zunächst erscheint die Zusammenfassung der Asylbewerber, der De-facto-Flüchtlinge und der Aussiedler bei der Berechnung der Belastungsquote sinnvoll, da die Probleme bei der Unterbringung des Personenkreises, soweit nicht - wie vorstehend bereits ausgeführt - Aussiedler durch die Vermittlung von Verwandten und Bekannten unterkommen, gleichgelagert sind.

Neben rechtlichen Bedenken gegen diese Verfahrensweise, auf die ich hier nicht näher eingehen will, habe ich praxisbezogene Bedenken. Da die Aussiedler im Bundesgebiet Freizügigkeit genießen, sie also nicht einer Verteilung unterliegen, hat die Einbeziehung von Aussiedlern und De-facto-Flüchtlingen bei der Berechnung der Belastungsquote zur Folge, daß bei bestehenden Überhängen aus den "abgebenden" Kommunen ausschließlich Asylanten in die Flächengemeinden "abgeschoben" werden, so daß der Anteil der Asylanten an der Wohnbevölkerung der Flächengemeinden noch weiter überproportional ansteigt. Weitere soziale Brennpunkte sind hierdurch vorgezeichnet.

Da eine Quotierung in den einzelnen Personengruppen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, muß eine Lösung gefunden werden, die soweit als möglich verhindert, daß den Flächengemeinden künftig fast ausschließlich Asylbewerber zugewiesen werden. Dies könnte durch die Aufnahme einer Härteklausel in das Gesetz geschehen, die festlegt, daß die Asylbewerber einen bestimmten %-Anteil der Gesamtaufnahmekquote nicht überschreiten.

Zu Frage 6

Aufgrund ihrer familiären oder bekantschaftlichen Beziehungen ist derzeit eine wesentlich schnellere Integration der Aussiedler gegenüber dem übrigen Personenkreis festzustellen. Hinsichtlich des Zusammenlebens zwischen Aussiedlern und dem übrigen Personenkreis kann ich z.Z. keine Aussagen machen, da diese bisher nicht auf engstem Raum zusammenleben mußten.

Da De-facto-Flüchtlinge und Asylanten meist aus unterschiedlichen Kultur- und Religionskreisen kommen, sind sowohl innerhalb dieser Gruppen als auch zueinander häufig Konfliktsituationen festzustellen. Eine Eskalation konnte bisher seitens der Stadt durch eine räumliche Entzerrung vermieden werden. Bei einer hohen weiteren Zuweisung, wie sie sich nach dem Entwurf des Änderungsgesetzes abzeichnet, kommt es jedoch zwangsläufig zu einer räumlich konzentrierten Un-

terbringung, so daß auch schwerwiegende Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden sein werden.

Vom Sinn der gesetzlichen Regelung her sollte eine Integration erst bei den Asylberechtigten einsetzen, da bei Asylbewerbern der Ausgang des Verfahrens offen ist und sie bei Ablehnung mit der Rückführung in ihre Heimat rechnen müssen.

Zu Frage 7

Wie ich bereits vorstehend mehrmals ausgeführt habe, wurden bisher Aussiedler überwiegend aufgrund ihrer verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Beziehungen privat untergebracht. Selbst Aussiedler, die seitens der Stadt vorläufig unterzubringen waren, konnten fast ausnahmslos nach relativ kurzer Zeit (zwei bis drei Wochen) in privaten Mietwohnungen untergebracht werden. Nach den bisherigen Erfahrungen nimmt dieser Personenkreis auch nur kurzfristig Sozialhilfe in Anspruch, da er in den meisten Fällen Arbeit findet bzw. eine schnelle Förderung des Arbeitsamtes nach dem AFG einsetzt.

Zu Frage 8

Zeitnahe Angaben über die in der Stadt Schleiden wohnenden Aussiedler können nicht gemacht werden, da dieser Personenkreis über ihre Verwandten und Bekannten Unterkunft gefunden hat und nur in seltenen Fällen von sich aus Kontakt mit der Stadt aufnimmt.

Zu Frage 9

Zur Schaffung bzw. Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten für Übergangshäuser und deren Betreuung für die nach dem Gesetzentwurf zusätzlich aufzunehmenden 157 Personen entstehen jährliche Kosten von 450.000 bis 500.000 DM zuzüglich 50.000 DM an einmaligen Einrichtungskosten.

An zusätzlichen Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und einmalige Beihilfen) ist nach den bisherigen Erfahrungen mit rd. 900.000 DM jährlich zu rechnen.

Ferner ist davon auszugehen, daß im Bereich des Sozialamtes durch den erheblich steigenden Betreuungsaufwand zusätzliche Personalkosten anfallen, die ich mit 200.000 DM bis 300.000 DM ansetze.

Sofern Kosten oder Kostenanteile nicht mit dem Land bzw. dem Kreis als örtlichem Sozialhilfeträger abgerechnet werden können, besteht seitens der Stadt keinerlei Deckungsmöglichkeit, da sie als Ausgleichsstockgemeinde nicht über eine freie Finanzspitze verfügt; der Haushaltsfehlbedarf würde sich um diese Beträge erhöhen. Auch die vom Kreis zu tragenden Kosten belasten jedoch die gemeindlichen Haushalte durch die unvermeidbare Erhöhung der Kreisumlage un-

mittelbar.

Wie die Stadt Schleiden in Anbetracht der Bestrebungen des Innenministers, den kommunalen Ausgleichsstock abzuschaffen, die auf sie zukommenden zusätzlichen finanziellen Belastungen aufbringen soll, vermag ich nicht zu sagen.

Zu Frage 10

Wie ich bereits zu Frage 4 dargelegt habe, müssen die Flächengemeinden davon ausgehen, daß der zusätzlich aufzunehmende Personenkreis ausschließlich aus Asylanten bestehen wird. Dies führt zu der bereits unter Frage 4 geschilderten Situation.

Zu Frage 11

Diese Frage betrifft die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Zu Frage 12

Auch diese Frage betrifft im Grundsatz die örtlichen Sozialhilfeträger. Allerdings sind bei einer Umsetzung auch die kreisangehörigen Gemeinden einschneidend betroffen.

Eine Umsetzung erfordert zunächst einmal die Unterbringung in Sammelunterkünften. Dies dürfte vor allem in Flächengemeinden mit ländlichem Charakter zu Schwierigkeiten führen, da diese erst geschaffen werden müßten. Aufgrund der unterschiedlichen Kultur- und Religionszugehörigkeit ist ferner eine einheitliche Gemeinschaftsverpflegung kaum zu realisieren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß selbst die für uns gängigen Lebensmittel von vielen nicht dauernd angenommen werden, da sie sich lieber ihre heimatliche Kost zubereiten. Aus einer Nachbargemeinde des Kreises Aachen ist bekannt, daß Asylanten einen längeren Sitzstreik im Rathaus veranstaltet haben, um wieder Bargeld zu bekommen und ihre Kost sich selbst bereiten zu können.

Um die Einschränkung der Sozialhilfe vor Ort durchzuführen, ist ein zusätzlicher Personalaufwand sowohl beim Sozialamt als auch in den Unterkünften erforderlich, den ich bei vorsichtiger Schätzung mit 200.000 DM pro Jahr ansetze.

Zu Frage 13

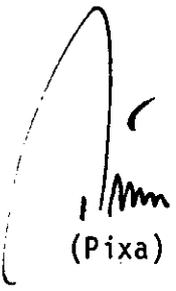
Ich gehe nicht davon aus, daß eine Verschlechterung der materiellen Lebensumstände zu einer relevanten Verringerung der Zuwanderung von Asylanten führen wird, da in den meisten Fällen selbst dann der Lebensstandard hier höher sein wird, als in ihren Heimatländern. Es ist vielmehr zu befürchten, daß zusätzliche Konfliktherde geschaffen werden und ferner ein Ansteigen der Kriminalitätsrate innerhalb dieses Personenkreises zu erwarten ist. Sofern es sich bei

den Asylsuchenden um Familienverbände handelt, kann man in vielen Fällen davon ausgehen, daß aufgrund der patriarchischen Lebensweise der Männer die Kinder die Benachteiligten sein werden. Dies haben vielfältige Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt.

Eine relevante Verringerung der Zuwanderung kann nur über eine grundlegende Änderung des Asylrechts, eine wesentliche Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens und eine konsequente und unmittelbare Rückführung der abgelehnten Asylbewerber in ihre Heimatländer erreicht werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß die vorgesehene Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes weder zu einer gerechteren Verteilung des aufzunehmenden Personenkreises noch zu einer Entschärfung der Situation führen wird. Insbesondere die Einbeziehung eines Flächenanteiles führt zu einer überproportionalen Belastung der Flächengemeinden, die völlig unzumutbar ist und so nicht hingenommen werden kann. Der %-Anteil des unterzubringenden Personenkreises bei Anrechnung eines Flächenansatzes liegt bei den Flächengemeinden meist um ein Vielfaches höher als in Großstädten und Ballungsgebieten. Hierfür gibt es aber keinen vernünftigen und nachvollziehbaren Grund. Nur die Verteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl bringt landesweit eine gleichmäßige Belastung aller Kommunen. Deshalb muß gefordert werden,

- a) die ersatzlose Streichung des Flächenansatzes,
- b) die Aufnahme einer Härteklausel, die einen %-Anteil von Asylbewerbern an der Gesamtaufnahmequote festlegt.



(Pixa)

Gemeinde	Einwohner 31.12.1989	Gesamtaufnahme derzeit	%-Anteil derzeit	Gesamtaufnahme geplant	%-Anteil geplant	Gesamtaufnahme ohne Flächenansatz	+ / - zur Gesamt- aufnahme derzeit
Münstereifel	15.636	288	1,84	358	2,29	258	- 30
Blankenheim	7.502	207	2,76	235	3,13	124	- 83
Dahlem	3.864	27	0,70	137	3,54	64	+ 37
Euskirchen	48.561	1.079	2,22	842	1,74	806	- 273
Heilenthal	8.248	62	0,75	238	2,89	137	+ 75
Kafl	10.038	85	0,85	206	2,06	167	+ 82
Mechernich	22.395	253	1,13	448	2,00	372	+ 119
Nettersheim	6.397	60	0,94	174	2,72	106	+ 46
Schleiden	12.812	137	1,07	294	2,29	213	+ 76
Weilerswist	14.115	117	0,83	259	1,83	234	+ 117
Zülpich	17.082	109	0,64	341	2,00	286	+ 177
Kreis							
Euskirchen	166.650	2.424	1,45	3.532	2,12	2.767	+ 343